

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Entscheidung	13.06.2023

Verfasser: Christiane Mürtz	Fachbereich 4
------------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Bündelausschreibung Strom Sonderabnehmer 2024-2025

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die Stadt Mendig hat für die Sonderabnahmestellen Laacher-See-Halle und Vulkanbad derzeit einen Stromliefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein AG. Der Vertrag endet zum 31.12.2023.

Die Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH hat im Juni/Juli 2022 im europaweiten, nicht offenen Verfahren im Rahmen der 5. Bündelausschreibung für die Lieferjahre 2024-2025 ausgeschrieben. Leider wurde für das Los Sondervertrags-Abnahmestellen kein Angebot abgegeben.

Es wurde Kontakt mit den anderen Verbandsgemeinden im Umkreis aufgenommen, um eine eventuelle eigene Ausschreibung durchzuführen. Jedoch wollen die anderen Verbandsgemeinden sich nun doch an der neuen Sonder-Bündelausschreibung bedienen.

Der Gemeinde- und Städtebund bietet eine Sonder-Bündelausschreibung an. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Die Stromlieferung wird im offenen Verfahren nach den Vorgaben der Vergabeordnung europaweit ausgeschrieben.

Das Beschaffungsmodell erfolgt in Form einer strukturierten Beschaffung. Für 2024 bildet sich der Lieferpreis Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung seit der Angebotsabgabe. Gleiches gilt für 2025 analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahres herangezogen werden kann (Oktober 2023- September 2024). Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (vorher 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Es werden wieder mehrere Lose nach technischen oder regionalen Aspekten gebildet.

Um das Vergabeverfahren unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen durchführen zu können, muss bis spätestens **16.06.2023** eine verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung erklärt werden.

Die Kosten an der Teilnahme der Bündelausschreibung belaufen sich auf 180,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer für bis zu 6 Abnahmestellen.

Hinweis zur Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt der Stadt Mendig eingestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH aus Mainz mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Mendig ab 01.01.2024-31.12.2025 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
2. Der Stadtrat Mendig bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Stadt Mendig vorzunehmen.
3. Die Stadt Mendig verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
4. Die Stadt Mendig wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:
 - 100 % Normalstrom
Keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

 - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 %
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100 %) geht in die Wertung ein.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen